



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1578**

A17

Oliver Krischer

08. September 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-3 -
bei Antwort bitte angeben

Dr. Luwe
Telefon 0211 4566-509
Telefax 0211 4566-388
michael.luwe@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Wie steht es um die Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen?
Sitzung des AULNV am 13.09.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema Sachstand Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13.09.2023

Schriftlicher Bericht

**Wie steht es um die Streuobstwiesen
in Nordrhein-Westfalen?**

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie wurde die Streuobstkartierung organisiert und in welchem Zeitraum wurde diese abgeschlossen?

Auf Veranlassung des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) hat das LANUV im Rahmen einer aufwändigen luftbildgestützten Auswertung eine landesweite qualifizierte Kartierungskulisse für eine flächenscharfe Streuobstwiesenerfassung erarbeitet. Die hierbei ermittelten potentiellen Streuobstflächen sowie weitere, über Luftbilddaten nicht erfassbare Bestände, z.B. Jungpflanzungen, waren mittels einer Geländebegehung vor Ort zu verifizieren und durch eine geringumfängliche Sachdateneingabe in einer speziell entwickelten „Streuobst-App“ im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV zu ergänzen. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden wurden gebeten, diesen Prozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und hierbei insbesondere ihre Kenntnisse u.a. über entsprechende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen einzubringen. Eine maßgebliche Rolle bei der Erfassung und Verifizierung der Streuobstwiesen spielten neben den Kooperationspartnern der „Streuobstwiesen-Vereinbarung“ vom 14.11.2016 (Rheinischer Landwirtschaftsverband, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, NABU Landesverband NRW, Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW) insbesondere auch die Biologischen Stationen.

Nachdem mit Verzögerung nur etwa für die Hälfte der nordrhein-westfälischen Landesfläche valide, verifizierte Kartierungsdaten verfügbar waren, hat das damalige MULNV das LANUV gebeten, den Abschluss der landesweiten Streuobstwiesenerfassung vorzunehmen.

2. Welche Anforderungen wurden an Flächen gestellt, damit sie in die Kartierung aufgenommen werden?

Es wurden alle Flächen ab einer Mindestgröße von 1.500 Quadratmetern kartiert, die mindestens 9 Streuobstbäume aufweisen. Für alle Flächen wurde zudem festgehalten, ob es sich um Hochstamm- und/oder Halbstammbäume handelt.

3. Welche jährlichen Fortschritte wurden seit 2016 bei der Kartierung von Streuobstwiesen gemacht? (Bitte um Darstellung des prozentualen Fortschritts)

4. Wann wurde der Abschlussbericht des LANUV dem Landtag übersandt?

5. Wie stellt sich der Zustand der Streuobstwiesen in NRW aktuell dar?

6. Wo lassen sich die Ergebnisse der Kartierung abrufen?

Die Fragen 3, 4, 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die abschließend durch das LANUV bearbeiteten und validierten Kartierungsdaten sind als Einzelflächen in der Landschaftsinformationssammlung im Kartenlayer „Biotoptypen“ verfügbar (<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>). Die Prüfung und Bewertung des aktuellen Berichts des LANUV zu Streuobstfläche durch das MUNV ist noch nicht abgeschlossen; das MUNV wird dem Landtag im Anschluss berichten.

7. Wann legt die Landesregierung einen Stichtag nach §42(4) Abs. 1 fest?

8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass das Schutzziel eingehalten wird?

9. Welche Stelle prüft in Zukunft, ob ein Flächenrückgang über mehr als fünf Prozent eingetreten ist?

10. Welche praktischen Schritte wird die Landesregierung einleiten, wenn der Schutzmechanismus greifen muss?

Die Fragen 7, 8, 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Auswertung des LANUV-Berichts wird die Landesregierung die weiteren rechtlichen Schritte – auch mit Blick auf die geänderten bundesrechtlichen Regelungen - prüfen.

Die weitere Entwicklung des Gesamtflächenbestandes an Streuobstwiesen wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LNatSchG ermittelt.

Die Feststellung der Flächenabnahme trifft das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift, § 42 Abs. 4 S. 3 Nr. 2 LNatSchG.

Mit Flächenabnahme um mindestens 5 Prozent tritt der gesetzliche Schutz unmittelbar in Kraft. Zuständig für die Umsetzung und Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 42 LNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden der Kreise und der Kreisfreien Städte. Dies würde bei einem etwaigen Greifen des Schutzmechanismus auch für die Streuobstbestände gelten.